

Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 - 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Aufgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl 2013 S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 21. Februar 2019 folgende Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Mühlheim am Main beschlossen:

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

Die Stadt Mühlheim am Main betreibt die Notunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Notunterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen.

Die Stadt Mühlheim am Main erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Räume in den Obdachlosenunterkünften.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in Räumen bestimmter Art und Größe innerhalb der Unterkunft besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Benutzer/in die Unterkunft bezieht. Es werden eine Nutzungsgebühr sowie Verbrauchskosten von dem/der Benutzer/in entrichtet.

12.14

- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Mühlheim am Main. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Räumung oder Umsetzung sind insbesondere, wenn
 - a) die/der eingewiesene Obdachlose sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
 - b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - c) die/der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Mühlheim am Main nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 - d) der/die Benutzer/in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - e) der/die Benutzer/in seiner Mitwirkungspflicht trotz vorheriger Abmahnung nicht nachkommt, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz des Forderns gemäß § 2 SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, 2094).
 - f) Haustiere jeglicher Art gehalten werden.
- (4) Hält der/die Bewohner/in sich länger als eine Woche nicht in der Notunterkunft auf, ist davon auszugehen, dass die Unterkunft nicht mehr benötigt wird und erneut belegt werden kann.
- (5) Eine Verlängerung der Einweisungsverfügung ist nur in Einzelfällen zu gestatten. Die unabdingbare Ausnahme ist durch schriftliche Nachweise über Wohnraumsuche, ärztliche Atteste, Betreuungsverfügung oder ähnliches nachzuweisen.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Eine Aufnahme anderer Personen in die zugewiesenen

Räume, entgeltlich oder unentgeltlich, ist nicht gestattet. Besuche in der Zeit von 22:00 Uhr bis 9:00 Uhr sind verboten. Übernachtungen Dritter (Fremdpersonen) sind grundsätzlich verboten.

- (2) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten. Das Anbringen von Bildern, Aufklebern, Postern u. ä. an den Wänden sowie das Anbringen von Nägeln oder Schrauben u. ä. in den Wänden und an Türen sind untersagt. Private Möbel dürfen nicht in den Wohn- und Gemeinschaftsräumen gelagert werden. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Zu diesem Zweck ist bei Beginn der Nutzung ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben. Schäden jeglicher Art und Verschmutzungen werden auf Kosten der Benutzer/in entfernt.
- (3) Es ist verboten, die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen. Gewerbliche Nutzung jeglicher Art ist untersagt.
- (4) Tierhaltung jeglicher Art ist untersagt.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Mühlheim am Main vorgenommen werden. Der/die Benutzer/in ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt Mühlheim am Main unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (6) Der/die Benutzer/in bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Mühlheim am Main, wenn er
 - a) Um-, An und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Zukunft vornehmen will,
 - b) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Fahrzeug abstellen will.
- (7) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in erklärt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 5 und 6 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden

12.14

übernimmt und die Stadt Mühlheim am Main insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (8) Die Zustimmung wird befristet und kann mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung kann fristlos widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Bei vom Benutzer/der Benutzerin ohne Zustimmung der Stadt Mühlheim am Main vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Mühlheim am Main diese auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (11) Die Stadt Mühlheim am Main kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Nutzungszweck zu erreichen.
- (12) Die Beauftragten der Stadt Mühlheim am Main sind berechtigt, die Unterkunft in regelmäßigen Abständen und nach vorheriger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungs-/Zimmerschlüssel bereithalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und angemessene Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Mühlheim am Main unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann die Stadt Mühlheim am Main auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt Mühlheim am Main wird die in § 1 genannte Unterkunft und das zugehörige Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Mühlheim am Main zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Hausmeister obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

§ 7 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die von der Stadt Mühlheim am Main ausgegebene Hausordnung ist zu beachten und einzuhalten. Sie ist Anlage der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Mühlheim am Main und wird mit der Satzung beschlossen.

12.14

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die/der Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt besenrein und sauber zurückzugeben. Er /sie hat sämtliche Schlüssel, auch gegebenenfalls selbst nachgemachte, an die Stadt zurückzugeben. Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Stadt aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Unterkunft versehen hat, müssen entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
 - a) Die Stadt Mühlheim am Main kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die Benutzer/in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
 - b) Die Stadt Mühlheim kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des/der bisherigen Benutzer/s/in räumen. Werden die in Verwahrung genommenen privaten Sachen nach Beendigung der Nutzung nicht spätestens nach einer Woche abgeholt, wird vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Mühlheim verwertet.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Mühlheim am Main, ihrer Organe, Bediensteten und Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Mühlheim am Main keine Haftung.

- (3) Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursachen. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch die Stadt Mühlheim am Main behoben.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen, gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jede/r Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein/eine Benutzer/in ihre/seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung gemäß § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) durchgesetzt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (gemäß § 17 OWiG und § 5 Abs. 2 HGO), wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft nicht persönlich als Notunterkunft benutzt, sie zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt, die ihm überlassenen Räume Dritten überlässt oder Dritte aufnimmt,

12.14

- b) entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume mit dem gesamten überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt ohne Zustimmung der Stadt nach § 4 Abs. 5, 6,
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 die zugewiesenen Räume gewerblich nutzt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 Tiere in der Unterkunft hält,
 - f) entgegen § 4 Abs. 5 Veränderungen in der Unterkunft ohne Zustimmung vornimmt,
 - g) entgegen § 4 Abs. 5 seiner Mitteilungspflicht/Unterrichtungspflicht nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 4 Abs. 6 Kraftfahrzeuge ohne Zustimmung abstellt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 12 den Beauftragten der Stadt Mühlheim am Main den Zutritt verweigert,
 - j) entgegen § 7 gegen die Hausordnung verstößt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Mühlheim am Main vom 02.07.2004 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 27.02.2019

**Der Magistrat der
Stadt Mühlheim am Main**

Gudrun Monat
(Erste Stadträtin)

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 02.03.2019)

Hausordnung für die Notunterkünfte der Stadt Mühlheim am Main

Als Anlage zur Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Mühlheim am Main vom 22.02.2019 wurde die nachstehende Hausordnung für die Notunterkünfte der Stadt Mühlheim am Main erlassen:

1. Die in der Notunterkunft der Stadt Mühlheim untergebrachten Personen haben die ihnen zugewiesene Unterkunft ausschließlich zu Wohnzwecken zu nutzen. Die Einrichtung einschließlich der Außenfassaden des Gebäudes und die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln; es ist für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
2. Beschädigungen innerhalb der den Personen zugewiesenen Räume sind durch die eingewiesenen Personen zu beseitigen.
3. Für Unfälle, die durch abgestellte Gegenstände auch im Außengelände entstehen, haftet der Eigentümer/Besitzer und Aufsteller.
4. Müll ist zu trennen und in die entsprechend aufgestellten Behälter zu entleeren. Davon ausgenommen sind sperrige Abfälle, die über die Sperrmüllabfuhr zu entsorgen sind. Hiervon unberührt bleiben Abfälle, z. B. Fernseher, Kühlschränke, die nicht der Kategorie des Sperrmülls zugeordnet sind. Diese sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
5. Die Benutzung des Wasch- und Trockenraumes ist über die/den Beauftragte/n der Stadt Mühlheim am Main zu regeln, die/der die Einteilung regelt. Sofern die Sauberhaltung des Raumes nicht mehr gewährleistet ist, erfolgt die Reinigung durch eine von der Stadt beauftragte Firma. Die anfallenden Kosten trägt der Verursacher.
6. Die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten jeglicher Art ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände verboten.
7. Es ist verboten, Gegenstände, die Verstopfungen verursachen können, in die Toilette zu werfen. Des Weiteren ist stets für eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten zu sorgen.
8. Ruhestörender Lärm ist untersagt, dies gilt insbesondere für die Zeit der Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie bei Beerdigungen bzw. Trauerfeiern auf dem benachbarten Friedhof.

12.14

9. Veränderung an den zugewiesenen Räumen, insbesondere an der Elektroinstallation und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den zuständigen Hausmeister vorgenommen werden.
10. Wer Schäden verursacht, ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen haftbar und verpflichtet, den Schaden unverzüglich der/dem für die Notunterkunft Beauftragte/n dem zuständigen Fachbereich zu melden. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte und Aufsichtsperson.
11. Falls eingewiesene Personen einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung eines durch sie angerichteten Schadens innerhalb einer gesetzlichen Frist nicht nachkommen, wird der Schaden durch die Stadt beseitigt. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der für den Schaden Verantwortlichen.
12. Gäste und nicht eingewiesene Personen dürfen in die Notunterkunft nicht aufgenommen werden und auch nicht dort übernachten. Bei Verstoß erfolgt die fristlose Beendigung des Nutzungsvertrages.
13. Weisungen und Anordnungen der Vertreter der Stadt Mühlheim am Main ist unverzüglich Folge zu leisten.
14. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Mühlheim am Main vom 21.02.2019.
15. Diese Hausordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Mühlheim am Main, den 27.02.2019

Der Magistrat
der Stadt Mühlheim am Main

(Gudrun Monat)
Erste Stadträtin

mühl
heim
am
main

